



Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich?

Besonderer Teil

Was ist versichert? – Artikel 1 Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2 Was ist nicht versichert? – Artikel 3

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 4

Welche Gefahren sind nicht versichert? - Artikel 5

Welche Kosten sind versichert? - Artikel 6

Was ist nur mit besonderer Vereinbarung versichert? – Artikel 7

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 8

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? - Artikel 9

Wann tritt eine Gefahrerhöhung ein? – Artikel 10 Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 11

Was leistet die Versicherung? – Artikel 12

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich?

Die Bestimmungen dieser Bedingungen gelten im Einzelnen nur, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Zusätzlich gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS, A97)", die "Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS)", die "Gruppierungserläuterungen (F401)" und das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Teil

Was ist versichert? - Artikel 1

Versichert sind die im Versicherungsschein angeführten Sachen, sowie freistehende Erd- und Luftwärmepumpen und Solar- und Photovoltaikanlagen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder von ihm geleast wurden.

Weiters sind vom Versicherungsnehmer in gemieteten Räumlichkeiten eingebrachte Adaptierungen (wie z.B. Elektroinstallationen, Heizungs- und Klimaanlagen, Sanitäranlagen etc.) versichert sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Leistung erlangt werden kann.

Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2

Asphaltierungen, Pflasterungen, Wege, Antennen, Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen, Reklameanlagen, Firmenschilder, Beleuchtungsanlagen, Markisen - auf dem Versicherungsgrundstück, soweit sie zum Betrieb gehören auf 1. Risiko sofern nicht aus einer anderen Versicherung ein Deckungsanspruch besteht. Die Versicherungssumme beträgt (zusätzlich zur Versicherungssumme für kaufmännische technische Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Gebäude) 15 % der Versicherungssumme für kaufmännische technische Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Gebäude, mindestens EUR 5.000,-.

Was ist nicht versichert? - Artikel 3

Nicht versichert sind:

- Abbruchobjekte ab Erhalt des Abbruchbescheides
- Objekte, die nicht instandgehalten werden und bewegliche Sachen in solchen Objekten

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung – Deckungsvariante OPTIMAL (AFBO)

Betrieb & Planen - Fassung 10/2011

- Container, Markthütten und Kioske und bewegliche Sachen in Rohbauten, Containern, Markthütten und Kiosken
- Sachen die dem Feuer oder Wärme ausgesetzt werden

Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 4

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch:

- Brand, das ist ein Feuer, das sich bestimmungswidrig ausbreitet.
- Explosionen (auch durch Sprengstoff) inkl. Verpuffungsschäden
- Projektile aus Schusswaffen
- Blitzschlag
- Absturz oder Anprall von Luft- bzw. Raumfahrzeugen, oder Satelliten, deren Teilen oder Ladung und Himmelskörpern
- Schäden durch Anprall unbekannter Kraftfahrzeuge an versicherten Gebäuden, Einfriedungen und freistehenden, fix mit dem Boden verbundenen Werbetafeln. In jedem Fall ist ein Selbstbehalt von EUR 200,- zu tragen.

sowie die unvermeidlichen Folgen dieser Ereignisse. Mitversichert ist auch das Abhandenkommen versicherten Sachen bei diesen Ereignissen.

Welche Gefahren sind nicht versichert? – Artikel 5

Nicht versichert sind Schäden

- die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbstständig ausbreiten kann
- an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretende Explosionen und damit verbundenen mechanischen Betriebsauswirkungen

Welche Kosten sind versichert? – Artikel 6

Nach einem ersatzpflichtigen Schaden sind Kosten gemäß den Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) versichert:

Was ist nur mit besonderer Vereinbarung versichert? – Artikel 7

Nur mit besonderer Vereinbarung kann versichert werden:

- Schäden durch atmosphärische Elektrizität (indirekter Blitz) oder Überspannung an Anlagen, Maschinen und Geräten
- Zahngold in allen Stadien der Verarbeitung
- Fahrzeuge

Wo gilt die Versicherung? - Artikel 8

Die Versicherung gilt:

- für unbewegliche Sachen auf den im Versicherungsschein angeführten Versicherungsorten;
- für bewegliche Sachen am Versicherungsgrundstück und in den Versicherungsräumlichkeiten;
- für Einrichtung, Waren und Vorräte bis zu 15 % der Positionsversicherungssumme mindestens EUR 5.000,- (ist die Positionsversicherungssumme geringer als EUR 5.000,- gilt der Wert der Positionsversicherungssumme) außerhalb der bezeichneten Versicherungsorte, jedoch innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Grönland wenn keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann; innerhalb dieser Entschädigungsgrenzen ist die Leistung für Bargeld,

Wertpapiere, Lose, Briefmarken, Edelmetalle jedoch mit den in den Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) Pkt. 4.1. genannten Höchstentschädigungsbeträgen begrenzt.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 9 Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Es gelten die Bestimmungen der "Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS)".

Wann tritt eine Gefahrerhöhung ein? - Artikel 10

Sicherheitseinrichtungen, die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung waren, oder im Antrag oder auf dem Versicherungsschein angeführt sind, dürfen ohne die Zustimmung der Versicherung nicht beseitigt oder aufgelassen noch in ihrer Funktion eingeschränkt werden, unabhängig vom Umfang und von der Dauer der Einschränkung. Ebenso ist eine Änderung von Gefahrenumständen unverzüglich der Versicherung zu melden.

Was ist nach einem Schaden zu tun? - Artikel 11

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Einen Schaden der auf Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Raub oder Unfall zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Legen Sie sich eine Liste der Gegenstände und Wertsachen an, die zerstört wurden oder abhanden kamen.
- Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertpapiere müssen unverzüglich gesperrt werden und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
- Auf Verlangen ist ein beglaubigter Grundbuchauszug (Stand: Tag des Schadens) beizubringen.

 Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung für diese Sachen verweigert werden.

Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie uns dies sofort mit. Werden die Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen

Was leistet die Versicherung? – Artikel 12

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Polizze und in den vorliegenden und zusätzlich geltenden Bedingungen angegebenen Versicherungssummen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die versicherten Sachen zum Neuwert versichert.

Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Polizze ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Wir ersetzen

Gemäß den Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren entsteht.

Weiters ersetzen wir nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude

 Schäden durch atmosphärische Elektrizität (indirekter Blitz) oder Überspannung an gebäudegebundenen Elektroinstallationen bis zu 15% der Versicherungssumme, mindestens EUR 5.000,- maximal aber EUR 20.000,-

Nicht ersetzt werden Vorschäden.